



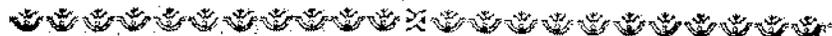
Num. XXXIV.

Verordnung wegen Befreiung der Soldaten von Erlegung  
des Tobaksgeldes, von 1752.

**S**imon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Weilen die Grenadier-Compagnie bei dem Land-Bataillon unterm Gewehr und in Mondirung stehet: so haben Wir auf des Land-Hauptmans Benzels Uns eingereichte unterthänigste Vorstellung resolviret, daß die dabei stehende Mannschaft von Erlegung des Tobaks-Zimposts befreiet seyn solle, und diesen dahin befehliget, des Endes einem jeden, so dabei stehet, auf Ehre und Gewissen ein Attestat zu ertheilen. Welches Wir der zur privilegirten Tobaksfabrique verordneten Commission zu ihrer Achtung, und um die Beamte hiernach zu instruiren, hiermit bekannt machen. Demold den 8 Julii 1752.



Num.



Num. XXXV.

Verordnung wegen gerichtlicher Bestätigung der Ehepacten  
von 1752.

**W**ir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiermit zu wissen, wasgestalt zwaren die in Unserer Graffschaft eingeführte Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, die Ritterschaft ausgenommen, durch besondere Pacta zum Theil oder ganz ausbeschrieben werden könne, wobei es auch belassen wird. Wir haben aber nach vorhergegangener Communicaton, mit Unsern getreuen Ständen, aus bewegenden Ursachen vor nöthig gefunden, gleichwie hiermit und Kraft dieses geschieht, gnädigst zu verordnen: daß künftighin alle Pacta Dotalia, worin die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten aufgehoben oder eingeschränket wird, annoch vor vollzogener Ehe, und die bereits wirklich errichtet sind, innerhalb drei Monaten a dato an, einer jeden Orts Obrigkeit, oder wenn respective der Bräutigam, oder die Eheleute, unmittelbar unter denen Obergerichten stehen, daselbst insinuiret, auch darüber die Confirmation, oder wenigstens ein Attestatum factae insinuationis extrahiret, in Ermangelung dessen aber, sothane Pacta vor nul und nichtig gehalten, und darauf in judicando gar nicht reflectiret werden sol. Wornach also jedermänniglich, inbesondere aber Unsere Regierungs-Canzlei, Hofgericht, Drossen und Beamte, wie auch Magistrate in denen Städten, sich genau zu achten haben. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges Edict von denen Canzeln abgelesen und in locis publicis affigiret werden. Gegeben auf Unserer Residenz. Demold den 9 December 1752.

Num.